



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Horst Arnold, Volkmar Halbleib, Harry Scheuenstuhl, Arif Taşdelen, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Holger Gießhammer, Ruth Müller, Anna Rasehorn, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayer, Nicole Bäuml, Sabine Gross, Doris Rauscher, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und **Fraktion (SPD)**

Haushaltsplan 2024/2025;

hier: Mittel für die Finanzierung der Stellenhebung von 252 Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern von BesGr. A 8 nach BesGr. A 9 (Kap. 04 04 Tit. 422 01)

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2024/2025 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 04 04 (Gerichte und Staatsanwaltschaften) wird der Ansatz im Tit. 422 01 (Bezüge der planmäßigen Beamten (Richter)) für das Jahr 2024 von 622.806,8 Tsd. Euro um 113,4 Tsd. Euro auf 622.920,2 Tsd. Euro erhöht.

In Kap. 04 04 (Gerichte und Staatsanwaltschaften) wird der Ansatz im Tit. 422 01 (Bezüge der planmäßigen Beamten (Richter)) für das Jahr 2025 von 656.220,6 Tsd. Euro um 478,8 Tsd. Euro auf 656.699,4 Tsd. Euro erhöht.

Die Mittel dienen der Finanzierung der Stellenhebung von 252 Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern von BesGr. A 8 auf BesGr. A 9, die Hälfte der Hebungen kostenwirksam zum 1. Juli 2024 bzw. die andere Hälfte entsprechend zum 1. Januar 2025.

Begründung:

Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher erfüllen (sehr) wichtige Aufgaben in der Justiz. Sie werden aber trotz des Ablegens von zwei Laufbahnprüfungen (mittlerer Justizdienst, Qualifikationsebene (QE) 2 sowie Gerichtsvollzieherprüfung) immer noch als Beamte der QE 2 geführt. Dies ist eine Situation, die den Aufgaben und Qualifikationen der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher nicht gerecht wird. Insofern werden im Haushalt Mittel für die Finanzierung der Stellenhebung von 252 Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern von BesGr. A 8 auf BesGr. A 9 bereitgestellt, die Hälfte kostenwirksam zum 1. Juli 2024 bzw. die andere Hälfte entsprechend zum 1. Januar 2025. Der Stellenplan wird entsprechend angepasst.

Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher müssen insbesondere Urteile und Beschlüsse von Gerichten durchsetzen. Um dem Gläubiger, der einen Prozess gewonnen hat, zu seinem Geld zu verhelfen, pfänden sie bewegliches Schuldnervermögen (z. B. Schmuck), versteigern es öffentlich und verteilen den Erlös in eigener Verantwortung. Daneben ist ihnen die zwangsweise Räumung von Wohnungen und Geschäftsräumen und die Durchführung von Zustellungen anvertraut. Ferner sind sie auch für die Abnahme der Vermögensauskunft (früher „eidesstattliche Versicherung“ bzw. „Offenbarungseid“) zuständig. Es handelt sich mithin um äußerst verantwortungsvolle Aufga-

ben, die die bayerischen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher mit beispielhaftem Arbeitseinsatz, Engagement und Pflichtbewusstsein ausführen. Nach erfolgreicher Ablegung der Gerichtsvollzieherprüfung und Ernennung zum Gerichtsvollzieher wäre demnach eine Einstufung in QE 3 mit Eingangsamt A 9 angemessen.

Ferner sollte in der Konsequenz auch eine Beförderung in das Amt der BesGr. A 12 möglich sein. Selbiges ist für Innendienstbeamte, die den Verwaltungsaufstieg von QE 2 nach QE 3 machen, möglich. Die Gerichtsvollzieher werden bisher davon ausgenommen, trotz zweier Laufbahnprüfungen. Aktuell endet die Besoldung in der BesGr. A 10 (Hauptgerichtsvollzieherinnen bzw. Hauptgerichtsvollzieher).

Von Verbändeseite wurde berichtet, dass seit Langem, und zwar noch seitens des ehemaligen Fraktionsvorsitzenden der CSU-Fraktion, Thomas Kreuzer, die mündliche Zusage für die Einstufung in die QE 3 vorliegen würde. Diese Zusage wurde jedoch bis dato immer noch nicht umgesetzt. Dadurch geht einerseits Vertrauen in die Politik verloren, andererseits sollte sich in der Einstufung v. a. aber auch die Wertigkeit der Tätigkeit eines Gerichtsvollziehers widerspiegeln, was im Augenblick nicht der Fall ist.